

BGer 6B_1425/2016 vom 3. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1425_2016

FR: TF 6B_1425/2016 du 3 janvier 2017

IT: TF 6B_1425/2016 del 3 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Weinfelden verurteilte X. _____ mit Urteil vom 2. September 2014 und 9. Januar 2015 zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 70.- und einer Busse von Fr. 300.-, für deren schuldhafte Nichtbezahlung es eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festsetzte. Gleichzeitig widerrief es zwei bedingte Geldstrafen von 30 und 20 Tagessätzen zu Fr. 80.- respektive Fr. 50.-. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 19. Januar 2016 ordnete die Staatsanwaltschaft Bischofszell anstelle der ausgesprochenen Geldstrafen unter Berücksichtigung geleisteter Teilzahlungen eine zu vollziehende Ersatzfreiheitsstrafe von 135 Tagen an. Ein von X. _____ gestelltes Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist respektive Herabsetzung des Tagessatzes wies das Bezirksgericht Weinfelden mit Beschluss vom 4./5. Oktober 2016 ab.

Das Obergericht des Kantons Thurgau wies die hiergegen erhobene Beschwerde von X. _____ ab und die Staatsanwaltschaft an, nach Eintritt der Rechtskraft seines Entscheids über das Gesuch um Ratenzahlung beziehungsweise Verlängerung der Zahlungsfrist im Sinne von Art. 35 Abs. 1 StGB zu befinden. Es auferlegte X. _____ die Verfahrenskosten von Fr. 500.-.

E. 2

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2016 gelangt X. _____ ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, ihm sei Ratenzahlung unter dem gesetzlichen Minimum von Fr. 50.- im Monat zu bewilligen.

E. 3

Ob hinsichtlich der beantragten Ratenzahlung ein verfahrensabschliessender Entscheid einer letzten kantonalen Instanz vorliegt (Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG), erscheint fraglich, kann aber offenbleiben, da die Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der rechtlichen Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinander, sondern beschränkt sich darauf, die Umstände, die zu den Verurteilungen und seiner gegenwärtigen persönlichen Situation geführt haben, zu schildern.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das implizit gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich ausnahmsweise, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 65 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.